

BAHRAIN

Beschluss Nummer 4 aus dem Jahre 2003 zu Einfuhrbestimmungen für organische Düngemittel und landwirtschaftliche Erden oder sonstige Kultursubstrate

(قرار رقم 4 لسنة 2003م بشأن شروط استيراد الأسمدة العضوية والتربة الزراعية أو أي بديل للتربة الزراعية تنمو به النباتات)

Quelle: <http://www.fao.org/faolex/results/details/en/c/LEX-FAOC069801>, aufgerufen am 10.07.2020

(Übersetzung aus dem Arabischen, beauftragt durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 10.07.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Ministerium für Kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft

Beschluss Nummer 4 aus dem Jahre 2003 Zu Einfuhrbestimmungen für organische Düngemittel und landwirtschaftliche Erden Oder sonstige Kultursubstrate

Der Minister für kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft hat

Nach Einsichtnahme in das Gesetz Nummer 5 aus dem Jahre 2003 zur Zustimmung zum Gesetz (Ordnung) über Pflanzenquarantäne der Staaten des Kooperationsrats der Arabischen Staaten des Golfes,

und basierend auf der Vorlage des Staatssekretärs für Landwirtschaft,

Folgendes beschlossen

Artikel 1

Die Einfuhr von Ladungen organischer Düngemittel und landwirtschaftlicher Erden oder sonstiger Kultursubstrate ist erst nach Erteilung einer Genehmigung durch die Pflanzenquarantänestelle bei der Direktion Pflanzliche Ressourcen im Ministerium für kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft gestattet.

Artikel 2

Zur Beantragung der genannten Genehmigung hat der diese Begehrende einen Antrag bei der Pflanzenquarantänestelle zu stellen, dem von den zuständigen Behörden im Ausfuhrland beglaubigte Zeugnisse bezüglich der Sendung beizufügen sind, die Gegenstand des Antrags auf Genehmigung ist.

Artikel 3

Die genannten Ladungen haben frei zu sein von Insekten-, Pilz-, Bakterien- und Virenbefall sowie von Unkrautsamen und Nematoden und haben den technischen Spezifikationen zu entsprechen, die die Pflanzenquarantänestelle vorgibt. Die Stelle legt fest, welche Befallsquote zulässig ist.

Artikel 4

Für die genannten Ladungen ist ein von den zuständigen Behörden im Ursprungsland ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis mitzuführen, das auch Angaben darüber zu enthalten hat,

dass die Ladung auf die von der Pflanzenquarantänestelle vorgeschriebene Art und Weise behandelt wurde.

Artikel 5

Die Einfuhr von diesem Beschluss betroffener Ladungen wird nicht gestattet, wenn sich herausstellt, dass sie von einem in Artikel 3 dieses Beschlusses aufgeführten Befall betroffen sind. Die Inspektoren der Pflanzenquarantänestelle haben im Falle des Überschreitens der zulässigen Befallsquote das Recht, die Ladung zu behandeln, zu vernichten oder an die ausführende Stelle zurückzusenden, und zwar sämtlich auf Verantwortung und Kosten des Besitzers.

Artikel 6

Der Einführende hat im Fall der Nichtverfügbarkeit von Mitteln zur Behandlung von Ladungen an der Einlassstelle seine Ladung auf eigene Kosten unter Aufsicht der Pflanzenquarantänestelle an die nächstgelegene Einlassstelle zu verbringen, an der die nötigen Mittel zur Behandlung zur Verfügung stehen.

Artikel 7

Der für Landwirtschaft zuständige Staatssekretär des Ministeriums hat diesen Beschluss umzusetzen. Der Beschluss tritt ab dem Datum seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Minister für Kommunale Angelegenheiten und Landwirtschaft

Dr. Muhammad Ali bin al-Sheikh Mansour al-Satri

Erlassen am: 21. Jumada II 1424 d. Hijra

Entsprechend: 19. August 2003 n. C.